

08.03.2022  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. ...073-ZR-I.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs...Januar 2021.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ...Juni 2022.....die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Hamburg  
Az. 308 O 124/17

## URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Udo Weller, Hach 23, 20457 Hamburg

— Kläger —

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Hohenstein,  
Kloppstrasse 11, 20457 Hamburg

gegen

die Elbfähren Schwaner GmbH, vertreten durch  
den Geschäftsführer Jörg Schwaner, Weidauweg 47,  
20144 Hamburg

— Beklagte —

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Südhoff, Gewürzmarkt 2,  
20099 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, 8. Zivilkammer,  
durch den Richter am Landgericht Dr. Wind  
als Einzelrichter  
auf die mündliche Verhandlung vom 10.11.2017  
für Recht erkannt:

1. Die Behlagte wird verurteilt, an den Kläger 10.030,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. mit dem 07.02.2017 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rücküberweisung des Fahrzeuges Volvo V40, FN: AB5CD123789987432.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Behlagte mit der Aussage des in 1) genannten Fahrzeuges in Bezug befindet.
3. Die Behlagte wird verurteilt, an den Kläger 300,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. mit dem 07.03.2017 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Überweisung der schwarzen Duffbox, Typ: Dilect von Volvo, die zum in 1) genannten Fahrzeug passt, EAN: 11847392847.
4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Behlagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsteilnahme in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Befehle auf Rückzahlung eines Kaufpreises über einen PKW nach Rücktritt wegen vermieteter Mängel in Anspruch und verlangt Erfüllung vorgenannter Befehlsausstellungen sowie von Kosten für den Erwerb einer zum PKW passenden Dachbox.

Der Kläger erwarb am 27.10.2006 von der Beklagten, die einen Kfz-Kredit selbst wahrstellt, einen zur privaten Nutzung des im Tenor bezeichneten gebrauchten Kraftfahrzeugs zu einem Kaufpreis von 11.000,- €.

Nach der Übergabe des Kfz am 12.11.2006 an den Kläger mit einer Laufleistung von 81.500 km erwarb der Kläger am 03.11.2006 eine zu diesem passende Dachgepäckträger-Box (Typ: stiledit, schwarz, EAN: 1847392847) mit integrierter Halterung zu einem marktüblichen Preis von 300 €.

Nach entsprechender Mängelberichterstattung durch den Kläger erneuerte die Beklagte im Zeitraum vom 14.-21.02.2006 die Koppelung des Abtriebsgestänges des Folienpressens und tauschte dessen Bremsstrahlverleiher aus.

Am 03.01.2007 brauchte der Kläger bei Kfz erneut in die Werkstatt der Beklagten, wo diese den Bremskraftverstärker zum zweiten Mal austauschte.

Mit E-Mail vom 10.01.2007 riefte der Kläger den

Beklagen gegenüber per E-Mail, dass die Bremsen  
abgeleitet geworden sei.

Am 12.01.2017 unterzeichnet der Kläger mit dem bei  
der Beklagen angestellten Kfz-Meister Herr Timo Becker  
eine Probefahrt mit dem streifenständlichen Kfz, während  
der Kläger diesen gegenüber die Bremsen sowie ein Klappen-  
bleiben bei Kupplung am Fahrzeugboden gewandter Art bemängelt  
hatte. Im Rahmen der Probefahrt gingen wir keine Inspektions-  
karten an. Herr Becker äußerte dem Kläger gegenüber,  
die Bremsen werde er „mit weiter einbauen“. Sollte die  
Kupplung Probleme bereiten, solle der Kläger hingegen wieder  
bei der Beklagen vorstellig werden mit dem Fahrzeug.

In einem Telefonat zwischen dem Kläger und dem Sachver-  
ständer der Beklagen am 13.01.2017 wiederholte letzterer  
mehrere Punkte der Mangelhaftigkeit von Kupplung und Bremsen  
durch den Kläger die von Herrn Becker geäußerte Position.

Am 14.01.2017, einen Samstag, brachte der Kläger  
das streifenständliche Fahrzeug erneut in die Werkstatt der Beklagen  
zur Beseitigung von behaupteten Mängeln an Kupplung und  
Bremsen, traf dort allerdings lediglich eine Bürokratie an,  
wobei eine Untersuchung des Fahrzeuges nicht stattfand.

Wegen Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit aufgrund des  
Zustands von Bremsen und Kupplung riefte der Kläger erst  
den 15.01.2017 den streifenständlichen Wagen nicht mehr.

Am 18.01.2017 wart die Reparaturarbeiten des

Kläger ein Schreiben in den Briefkasten der Beklagten, in welchem erstere der letzteren gegenüber im Namen des Klägers mit Hinweis auf Käufel und Kuppelung den Rücktritt vom Kaufvertrag erklarte und anbot, dass die Beklagte nach Terminvereinbarung jederzeit das Fahrzeug beim Kläger abholen könne. Nur Rückzahlung des Kaufpreises sollte Proportionalität des Klägers der Beklagten eine Frist bis zum 06.02.2007.

Nachdem im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens die Kuppelung des Kfz repariert worden war, nutzte der Klä. das Fahrzeug zu privaten Zwecken, da kein anderes Fahrzeug zur Verfügung stand.

Der mit dem Sachverständigen beauftragte Kläger bezahlte 358,99€ als vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren an seine Anw.-Bevollmächtigte. Der Betrag setzt sich aus einer 1,3 fachen Gebühr auf einen Gegenstandswert von bis zu 13.000€ sowie Anwaltskosten und Kommunikationsgaranten zusammen.

Mit der Proportionalität des Klägers dem 03.02.2007 zugesandtem Schreiben wies die Proportionalität der Beklagten den Rücktritt in deren Namen mangels Käufel am Kfz zurück und erklarte sich für eine etwaige Klage als unangefochtenen Vollmacht.

Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung betrug die Laufleistung der streifenständigen Kfz 96.483 km. Die vorgerichtliche Vorlaufleistung beträgt 170.000 km.

A Der Kläger behauptet, dass das Kupplungspedal des streifenständigen Fahrzeuges während der Benutzung wiederholt am Bodenblech hängen geblieben sei und nur mit einem Handgriff in den Fußraum wieder aufgerichtet werden konnte. [ habe fotografisch ]

keine Einleitung des Nebensatzes mit "dann"

Hinichtlich der Bremsen behauptet er, dass diese nach dem ersten Austausch des Bremskraftverstärkers geölter habe und metallene Geräusche gemacht habe. Nach dem zweiten Bremskraftverstärker-austausch sei der Druckpunkt des Bremspedals weiter nach hinten verschoben gewesen drückt und das Pedal sei weicher als sonst gewesen, anwesende

6  
Brennversicherung habe gefordert.

Der Kläger beauftragt,

1. die Belaufe zu verurteilen, an den Kläger 11.000,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zu zahlen. Zug-un-zug gegen Rückgabe und Mithinbereinigung des Fahrzeuges Volvo V40, FIN: AB5CD123789987432;
2. festzustellen, dass nach die Belaufe mit der Annahme des im Richter 1 genannten Fahrzeuges im Verkehr behindert;
3. die Belaufe zu verurteilen, an den Kläger 300,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskräftigkeit zu zahlen;
4. die Belaufe zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliches Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,29 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskräftigkeit zu zahlen.

Die Belaufe beauftragt,

die Klage abzuweisen.

A.O.

Die Beklagte behauptet, dass das Kupplungspedal im Falle seines Hingablassens mit dem Fuß nach oben gehen werden könne, ein Griff mit der Hand in den Fußraum nicht erforderlich sei.

Nicht nur besteht in die der Ansicht, dass selbst bei einem derartigen Verhalten des Kupplungspedals, welches bestritten wird, ein geringfügiger Mangel vorliege, der dem Kläger nicht zum Nachteil berechnete.

Für den Fall des Ausbleibens der klägerischen Behauptung zu 1) erlässt die Beklagte hilfsweise die Abrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von 965,49 € als Wertersatz für den Gebrauchsvorteil des Klägers hinsichtlich des streitgegenständlichen Kfz.

Die Klagenchrift ist der Prozessvollständigen der Beklagten am 06.03.2012 zugestellt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachten, schriftlich erstattet von Herrn Dipl.-Ing. Paul Neutner (Bl. ... d. A.). Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten Bezug genommen.

Vom 14.08.2012



Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im formellen Umfang auch begründet.

I.

Die Zuständigkeit des Landgerichtes Hamburg für die von der gem. §§ 50 I ZPO, 12 I 6a BtB gestellten Bittklagen, die Prozess gem. §§ 51 I ZPO, 35 I 1 BtB von ihrem Geschäftsführer erhoben wird, erhobenen Klage ergibt sich nämlich aus §§ 12 PO, 23 Nr. 1, 71 I 1 V 6, hinsichtlich des Klageantrags zu 2) aus einer Annahmekompetenz, hinsichtlich der Klageanträge zu 3) und 4) in Verbindung mit §§ 5, 260 ZPO, dessen Voraussetzung vorliegen, weil das gleiche Prozessgericht zuständig ist und dieselbe Prozessart zulässig ist; Orteil ergibt sich die Zuständigkeit aus §§ 12, 17 I 1, 22 PO, 4a BtB.

Das Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 I ZPO ergibt sich für den Klageantrag zu 2) aus dem zwangsversteigerungsrechtlichen Erbscheinwesen der §§ 756, 765 ZPO.

Der Geltendmachung eines natürl.-rechtlichen Postensetzungsanspruches mittels des Klageantrags zu 4) steht das prozessuale Kontroversverfahren nach den §§ 203 ff. ZPO entgegen, weil der prozessuale Kontroversanspruch einem anderen Rechtsregime untersteht.

II.

Die Klage ist teilweise begründet.

1.) Nach zu berücksichtigender wirksamer Abnahme der Beklagten steht dem Kläger noch ein Zahlungssanspruch in Höhe von 10.030,51 € gegen die Beklagte aus den §§ 433, 434 I 2 Nr. 2, 437 Nr. 2, 440, 323, 346 I, ~~323~~ BGB zu.

Aufgrund dieser Vorstände kann ein Käufer den Kaufpreis zurückverlangen, wenn er nach erfolgter oder unvollkommener Freibehaltung zur Bereinigung eines erheblichen Mangels wirksam dem Verkäufer gegenüber den Mängeltritt beim Kaufvertrag erklärt hat.

So liegt es hier.

Die Parteien schlössen am 27.10.2016 einen wirksamen Kaufvertrag über das Neuzugewandelte Kfz. Am 18.01.2017 ging der Beklagten wirksam gem. § 130 BGB eine Rücktrittserklärung der Prozessbevollmächtigten des Klägers zu, welche diese für letzteren gem. § 164 ff. BGB wirksam abgeben konnte.

Ki.S.V. § 349 BGB

Zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung - und auf diesen kommt es nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung an - war der Kaufgegenstand, das Neuzugewandelte Kfz, auch mangelhaft i. S. V. § 434 I 2 Nr. 2 BGB, weil er sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignete.

Zwar war die Betriebsanordnung des Kfz problemlos einsehbar. Allerdings lag eine Fehlfunktion des Kupplungs- / Plebergeländers vor, die zu einem spontanen Vorfahrenbleiben des Kupplungspedals im Bodenzustand des Fahrgangs

(10)

im regulären Fahrbetrieb fährte. Dies ergibt das plausible, nachvollziehbare und anknüpfende Sachverständigengutachten von Dipl.-Ing. Paul Nacher zu Gunsten des Betroffenen eines Sachverständigen beweisschwerbelasteten Klägers. Es sind für das Gericht keine Gründe ersichtlich, weshalb diesem Gutachten, das insbesondere auch die Abhängigkeitsstruktur überzeugend darlegt zu folgen. Durch das europaweit konkurrierende Kuppelpedal war das Fahren mit und ohne für die Verwendung im Straßenverkehr geeignet, weil diese Abhängigkeit des Faltes bei Kuppeln der dargestellten Fehlfunktion erheblich gemindert bzw. vom Verkehrsgeschehen abgelenkt wurde. Dierbezügliche kommt es auch nicht auf den Streit der Parteien darüber an, was die zweckmäßigste Beseitigungsmaßnahme des nachfolgenden Fehlzustand des Kuppelpedals darstellt. Selbst wenn man sich das Schieben mit der Fußbremse gemeinert, ist selbst in solch einer Situation die Reaktionsfähigkeit des Falters erheblich gemindert.

Die Fehlfunktion des Kuppelpedals und mit ihm das Kuppelpedal des Kuppelpedals war auch erheblich i.S.v. § 323 II 2 B.O.

Grundriss ist von der Erhaltung von Sachverständigen empfohlen, die im Einzelfall aufgrund einer in § 434 B.O. orientierten Gesamtabwägung zu verneinen sein kann. Weiter hat die Wirtschaftliche Marktordnung angenommen, wenn die Kuppelbearbeitungshaken wie hier weniger als 5% des Kuppelpedals betragen. Weiter betrug 11.000 € und von Sachverständigen

wasche Kuppelreitsprünghaken von 385,- € brutto  
bestellt, letzteres relevant für den Kläger als nicht Vorkauf-  
abgaberechtlicher.

Allerdings wird man aufgrund der besonderen Umstände des  
falls konkret zu ermittelnden Einzelfalls mitbedenken-  
weniger die Schadlichkeit des Mangels bejahen können.  
Grund hierfür ist, dass das konkrete Mangelsymptom von  
Kläger nicht selbst behoben werden konnte, er also auf  
die Weisheit der Beklagte angewiesen war. Noch viel  
wichtiger ist allerdings im Rahmen der hier vorzu-  
nehmenden Gesamtbewertung, dass der Mangel, also die  
Ausartung des Mangelsymptoms, trotz mehrerer Reparatur-  
versuche von Seiten der Beklagten nicht ermittelt werden  
konnte und deshalb der Beseitigungsaufwand bei  
essentieller Betrachtung für den Kläger nicht abrechenbar  
war.

✓  
Bei Mangel  
auch bei  
Befahrübertragung  
vor?

Eine Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels an  
der Kuppelung i.S.v. § 323 I BGB war dem Kläger  
nicht zumutbar gem. § 440 S. 1 BGB. Zwar  
greift nicht die Fiktionswirkung des § 440 S. 2 BGB,  
weil in Bezug auf den Mangel die Beklagte  
insgesamt nur einen Nachbesserungsversuch unter-  
nommen hatte. Jedoch wird man auch so von  
einer Unzumutbarkeit der Nachbesserung ausgehen  
können, wenn sich der Verkäufer wie auch hier die  
Beklagte durch die Ausbringung ihres Geschäftsführers  
und Kfz-Revisors einer Unternehmung des Kauf-  
gegenstands trotz Mangels verweigert. Dies muss  
hier umso mehr gelten, als das von der Verkäuferin

BZ

ausgestaute Verhalten auch aus ex-ante-Sicht eine erhebliche Gefährdung des Klägers mit sich bringt, nämlich bei weiterer Nutzung des Wfs im Verkehr trotz des Risikos, dass die Fehlfunktion der Kupplung erneut auftritt und so ein Verkehrsunfall ausgelöst wird.

Dem wirksamen Rücktritt des Klägers steht auch nicht wie die Beklagte meint entgegen, dass zwischenzeitlich durch Kaufabschluss im Rahmen der Sachverständigenbeurteilung der Kupplungsreparatur behoben wurde. Eine solche Behebung des Mangels wird man im Sinne einer auf § 242 BGB gestützten Einrede im prozessualen Sinne nur dann im Ergebnis durchsetzen können, wenn die Kündigberechtigung im Auftrag des Käufers, jedenfalls mit dessen Zustimmung erfolgt. Beides war hier nicht der Fall.

✓  
V. Marktfolge  
genauer  
beschreiben

Der aus § 346 I BGB folgende Kaufpreismittel-zahlungsrückpunkt ist allerdings durch Anrechnung der Beklagten mit einer Gegenforderung gem. §§ 387ff, 346 I, II Nr. 1, 100 Abs. 2 BGB i. Höhe von 369,49 € erloschen.

Der trotz § 388 S. 2 BGB als innerprozessuale Bedingung zulässige Erfolg des klägerischen Erfolgs zu 1) ist einzu-nehmen, die Erfüllung der Beklagten gem. § 388 S. 1 BGB wahr.

Die zur Aufrechnung geeignete gleichartige Gegenforderung ergibt sich aus einem auch beim Verbrauchsgüterkauf einschlägigen Gebrauchsvorteilanspruch auf Basis eines

zeitanteilig linearen Wertminderung.

Diese Berechnung erfolgt im Rahmen von § 287 ZPO durch den Quotienten aus Bruttoverkaufspreis, der hier ausnahmsweise nicht nach den Rechtsgrundsätzen des § 441 III BGB zu mindern ist wegen Kreuzkauflichkeit der Kaufsache, weil der Kläger nur das reparierte Fahrzeug nutzt, sowie der vorzumittelbaren Vollkaufleistung von 170.000 € multipliziert mit der tatsächlichen Nutzung, ausgedrückt in der Kaufleistung zwischen Übergabe des Kaufgegenstandes und dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.



Der Zinnsanspruch des Klägers ergibt sich aus Verzug gem. §§ 280 I, II, 286, 288 I 2, 247 i.V.m. § 487 II BGB, weil die Beklagte auf Mahnung des Klägers hin den billiger Kaufpreis nicht bis zum 06.02.2017 an den Kläger zurückzahlt und dadurch eine Pflichtverletzung beging, deren Verschulden trotz der Beklagte gem. § 280 I 2 BGB vermutet wird.

x mit Nutzung der Mängelrüge-erklärung

Stort V

2.) Die Beklagte befindet sich mit der Annahme des in Kaufvertrag zu 1) genannten streitgegenständlichen Fahrzeuges in Verzug gem. § 293 BGB.

Mit Schreiben vom 08.01.2017 hat der Kläger die Beklagte die Rückgabe des Fahrzeuges, zu der er gem. § 346 I BGB als Rückkaufverpflichteter ist, gem. § 295 S. 1 BGB angeboten. Dies war auch ausreichend, weil die Beklagte verpflichtet war, das Fahrzeug beim Kläger abzurufen. Nach herrschender Auffassung besteht

x zur Abklärung



nicht wünschlich für das von Kaufvertrag ungewandelte Rückgewährverhältnis des gemeinsamen Erbteilgenos i.S.v. § 269 I BGB dort, wo nicht die Sache vertragsgemäß befindet, hier also am Wohnort des Käufers als Käufer.

3.) Der Anspruch auf Zahlung von 300 € als Ersatz für die vergeblichen Aufwendungen im Rahmen des Kaufs der Duktbox ergibt sich aus §§ 433, 434, 437 Nr. 3, 280 I, III, 281, 284 325 BGB, allerdings aufgrund des Vertretungscharakters des § 285 II BGB nur zugunsten gegen Übergabe und Übergang der Duktbox an die Beklagte.

Die Zahlung der 300 € als Kaufpreis für die zum Kaufgegenstand gehörende Duktbox stellt ein geldwertes Vermögensobjekt dar und keine Schuldensumme. Zwar diese Aufwendung auf die Sache keine notwendige Verwendung i.S.v. § 347 II 1 BGB und kann auch nicht der Beklagten zu Gute i.S.v. § 347 II 2 BGB.



Allerdings kann sie als vergebliche Aufwendung wg. § 325 BGB neben dem Nichttritt und gem. § 284 BGB anstelle des Schuldvertrages statt der Leistung ausnahmeweise liquidiert werden.

Die Voraussetzungen der §§ 281, 280 I, III BGB laufen parallel zu den bereits bezahlten Nichttrittsvoraussetzungen. Die Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB liegt in der Verletzung des mangelfreien Fahrzeugs, wobei dem Kläger als Verkäufer gem. § 13 BGB die Vermutung der § 477 BGB zur Seite steht, dass das

Kfr bereits bei Gefahretzung unerschuldet war. Das Verhalten der Beklagten wird gem. § 280 II BGB vermutet, sie hat sich nicht exculpirt.



Nach dem Grundriss der Mandatsredaktion Be-  
rechnungswerts und der Vorbeitraumlösung wenn  
der Kläger allerdings nach dem Rechtsgedanken  
des § 285 II BGB die Darlehen übergeben. Andernfalls  
müßte er auch die Schuldhaftigkeit ungeschuldeter-  
weise besser als ohne das räumliche Ereignis, weil  
der Wert der Darlehen in seinem Vermögen ver-  
bleibt (Differenzhypothese) und er keine zum  
Marktpreis veräußern könnte.

Der Anspruch auf Proportional ergibt sich aus  
§§ 291 S. 1, 2, 288 II, 247, 187 I BGB i.V.m.  
§§ 261 I, 253 I ZPO.

4.) Dem Kläger steht kein prozessual-rechtlicher  
Kostenersatzanspruch hinsichtlich seiner vorge-  
setzten Rechtsanwaltskosten zu.

Zwar umfasst ein Schadensersatzanspruch wie der mit  
Wagenutzung zu ?) geltend gemachte Schadensersatz statt  
der Leistung als Schadensposition auf Rechtspflichten  
grundfähig durch die Rechtsverfolgungskosten.

Jedoch war die Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten  
des Klägers, des Klägers und Zustellers des Schieds  
vom 18.01.2017 bedingt auf Geldentwertung des



16

hätte K  
dann keinen  
Schadens-  
ersatzanspruch  
ist, des  
verfallten  
Kaufpreises  
geholt?

§ 281 BGB

Kaufpreisrückzahlunganspruch gerichtet und nicht  
auf Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches.  
Solche Rechtsverfolgungskosten sind nur unter den  
Voraussetzungen des Verzug (§ 286 i.V.m. § 280 I, II BGB)  
liquidierbar. Verzug durch Mahnung trat auf  
Deckungsrente gem. § 286 I 1 BGB hier aber  
erst am 07.02.2017 ein, weil ihr bis zum  
06.02.2017 die Zahlungspflicht gesetzt war.  
Die Prozessvollmacht der Klägerin wurde jedoch  
schon vor diesem Verzugzeitpunkt tätig.

17

III.

Vermutung über  
die

Die Kodikfolge ergibt sich aus § 92 II Nr. 1 ZPO,  
die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils aus § 709 S. 1, 2  
ZPO.

[ Vollstreckungsbelehrung entfällt gem. § 232 S. 1, 2, 78 II 1 ZPO ]

---

Vorbemerkung Dr. Wind  
Näher am Landgericht

Formalein sind ganz  
überwiegend in Ordnung.

Mat.-schill. ebenfalls  
ganz überwiegend überzeugend

Sub, 13 Punkte

Tho 18, 3, 22